

Wirtschaftsplan des „Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw“ für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Kreistag hat am 17.07.2017 aufgrund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz), § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw (EBLC) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt festgestellt:

1.	Im Erfolgsplan mit	
	Erträgen von	335.000 EUR
	Aufwendungen von	-403.000 EUR
	einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag von *	-68.000 EUR
2.	Im Vermögensplan	
	Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	2.329.000 EUR
3.	Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen	
	Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	1.229.000 EUR
4.	Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen	
	Verpflichtungsermächtigungen von	5.389.000 EUR

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2017 auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

* Die Jahresfehlbeträge des Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw werden für die Wirtschaftsjahre 2017 – 2019 nach Feststellung der Jahresabschlüsse im Folgejahr aus dem Kreishaushalt ausgeglichen.

Der Finanzplanung des Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw wird zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistags

Gez., Helmut Riegger, Landrat

Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigte mit Schreiben vom 07.09.2017 die Gesetzmäßigkeit des beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw für das Wirtschaftsjahr 2017.

Der Wirtschaftsplan liegt ab Montag, den 25.09.2017 bis Mittwoch, den 04.10.2017 im Büro des Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw, Landratsamt Calw, Vogteistraße 42 - 46, Zimmer A 309, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung schriftlich geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen andere Rechtsvorschriften oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.